

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, Januar 1885. —

Nr. 7.

Ueber Kenntniß der Bau- und Werkhölzer.

(Schluß.)

Die fehlerhaften Beschaffenheiten der Bäume, welche sich in Hinsicht auf Zusammenhang, Wachstum und Gesundheit dem Baume während seines Lebens dauernd aneignen und ihn zum Gebrauch als Nutzholz weniger oder mehr unbrauchbar machen, sind nachstehende:

1) Kernrisse. Sie finden sich an absterbenden oder überständigen Bäumen und sind oft erst dann zu entdecken, wenn der Baum nach dem Fällen einen gewissen Grad von Trockenheit erhält. Er bekommt von Innen, vom Kernholz heraus Risse.

2) Eisklüfte sind in der Rinde und im jungen Holze befindliche Spalten und Sprünge, mehr von Außen nach Innen. Sie erhalten mit der Zeit Ähnlichkeit mit Astlöchern oder sogenannten Ochsenaugen und sind häufig überwachsen, so daß sie in der Rinde strickförmige der Länge nach laufende Erhabenheiten bilden. Bäume in geschlossenem Stande haben sie seltener.

3) Kernschäle oder Schälrisse sind Klüfte von verschiedener Länge zwischen den Holzlagen, laufen kreisförmig um einen Theil des Jahresringes oder den ganzen. Harzgallen sind mit Harz angefüllte Höhlungen oder Klüfte in Nadelbäumen. Ihr Ursprung sind Kernrisse, Eisklüfte, Schälrisse.

4) Doppelter Splint ist vorhanden, wenn, außer dem gewöhnlichen äußern Splint, im Innern des Baumes zwischen den Holzlagen von reifem Holze eine, vielleicht auch mehrere Jahreslagen von schlechterem, weichem und splintartigem Holze befindlich. Die Benutzung des Holzes wird durch solche Lagen sehr beeinträchtigt, da überdies oft auch noch Risse durch das ungleiche Zusammenziehen der Holzringe veranlaßt werden.

5) Aststellen, Auswüchse, Knoten, Ochsenaugen heißen diejenigen Stellen, auf welchen früher Zweige oder Aeste saßen. Die Aststellen oder Ochsenaugen verursachen nicht allein ein unregelmäßiges Wachstum, sondern veranlassen auch Fäulniß (Kernfäule); das Holz bricht bei Aststellen leicht und die regelmäßige Bearbeitung leidet darunter.

6) Wimmeriger und maseriger Wuchs, wo die Holzfasern wellenförmig und kraus ineinandergeschlungen sind, ist dem Tischler in vielen Fällen willkommen; nur taugt es nicht zu Spaltarbeiten. Das schönste Maserholz entsteht, wenn dem Baum an einigen Stellen, namentlich nahe den Wurzeln, ein flaches Stück Rinde genommen wird, und an der neu sich erzeugenden jungen Rinde recht viele Blätter- und Wasserreiser austreiben, absterben und durch neue Knospen verdrängt werden, welche dann kleine Aststellen bilden, die sich als Punkte und Flecken zwischen die verschlungenen Holzfasern einschieben und dem Holze eine Art von marmorirtem Ansehen geben.

Diese Fehler und Krankheiten schon an den stehenden, wie auch an den geschlagenen Stämmen zu erkennen, ist dem Holzarbeiter von der größten Wichtigkeit.

Die Erfahrung lehrt uns nun folgende Merkmale, welche sich nach der Dertlichkeit und der besonderen Natur einer Baumart wohl noch vermehren lassen.

Spezielle Kennzeichen der Güte eines auf dem Stocke stehenden gesunden Baumes im Allgemeinen sind folgende:

Äußere Merkmale: Ein gerader Wuchs, bei jungen Stämmen die feine, glatte Rinde und die gleichförmige Farbe derselben von der Wurzel bis an die Aeste; bei ältern Stämmen Runzeln in der dicken Rinde, welche kleine Risse nach der Richtung der Fibern und eine darunter liegende feine Rinde haben. Ein frischer Bast. Ein hoher, frisch und dick belaubter Gipfel, wenn auch die untern Aeste abgestorben sind. Frische, starke, lange Triebe nebst einer glänzenden Schale. Ein spätes Abfallen der Blätter. Aeste, deren untere immer höher oder länger als die obern sind. Gleiche Farbe und völlige Ausbildung der Blätter. Die Biegsamkeit der abgehauenen Aeste oder Zweige und volle Fasern bei dem Bruche. Frische, saftige und gesunde kleine Wurzeln.

Innere Kennzeichen. Der helle Ton bei dem Anschlagen mit dem Hammer oder der Art. Indessen ist dieses Kennzeichen oft trügend, weil häufig starke oder im

vollen Saftes stehende Bäume ebenfalls einen hellen Klang geben und dennoch fehlerhaft sein können. Auch tönt ein Baum, ungeachtet seiner Verdorbenheit, in der Mitte heller wenn das Anschlagen an der Mitternachtsseite geschieht, weil er hier das dichteste Holz hat. Ein sicheres Kennzeichen giebt der Holzbohrer, wenn man den Baum damit, am Besten dicht über der Wurzel, bis auf den Kern anbohrt. Je leichter der Bohrer eindringt, wenn er sich der Mitte des Baumes nähert, um so mehr ist auf eine Schadhastigkeit des Innern zu schließen. Noch überzeugender wirkt der faulige Geruch und das Aussehen der Bohrspäne, weshalb auch bei Untersuchung der innern Güte eines Stammes alle verdächtigen Stellen anzubohren sind.

Bei der Kiefer insbesondere sind grauliche Stellen auf der erhabenen Seite und röthliche, mit Grau vermischte Vertiefungen der Rinde Merkmale eines gesunden Baumes. Eine Kiefer, die auf Anhöhen gewachsen, mithin den Stürmen und Wetter mehr ausgesetzt ist, wird härteres und festeres Holz haben, als die in feuchten oder niedrigen Orten gewachsene, die leicht anbrüchig ist.

Wenn bei der Buche das untere Stammende eben, die Rinde glatt und aschgrau, nicht weißlich oder röthlich, der Schaft ohne Auswüchse ist, so läßt sich auf die Gesundheit des Stammes schließen. Eben so, wenn die Bohrspäne im Splint weißlich, nach dem Kerne zu aber bräunlich ausfallen.

Kennzeichen eines kranken, noch auf dem Stocke befindlichen Baumes:

Eine sehr raubige und in die Quere aufgerissene Rinde, die sich mit der Hand vom Baume ziehen läßt; Knoten, runzliche Ringe, Schwämme, besonders wenn sie zwischen dem Holze und der Rinde hervorbrechen; häufiges Moos und Flechten; kleine weiße und rothe Flecke an der Rinde, krebstartige Schäden am Stamme, Narben in den Aesten, verfaulte und zum Theil überwachsene Aststellen, sowie das Auslaufen des Saftes sind alles Kennzeichen eines angefaulten Holzes. — Auswüchse, Wülste, Schwielen in Gestalt der Stricke nach dem Laufe der Holzfasern, deuten auf Höhlungen oder innerliche Klüfte, d. h., auf Trennung der Holzlagen. Schraubenförmig um den Stamm herumlaufende Adern lassen auf einen ähnlichen gedrehten Wuchs der Holzfasern schließen. — Bäume, nach welchen die Grünspechte gehen, sind entweder voll Würmer oder schwammig und weich. — Vom Blitze zerfahrene, vom Winde gebrochene Bäume faulen leicht, wenn sie auch nur Aeste eingebüßt haben. Früher Eintritt und Abfall des Laubes, ge-

kräuselte und gelbe Blätter deuten Krankheit an. — Eine verdorrte Krone, desgleichen wenn bei manchen Baumarten die Aeste anfangen sich gegen den Boden zu neigen, ist ein Zeichen von unpassendem Boden oder vom Zurückgehen des Baumes. — Kleine, spröde, schimmliche, verfaulte Wurzeln zeigen ein Stammholz von schlechter Beschaffenheit an. — Wurmehl an und vor dem Baume verräth den Insektenfraß.

Vorzüglich schwierig ist es, gesundes Eichenholz auf dem Stamme zu erkennen, und vollkommen gesunde Stämme sind selten. Unter den angegebenen Merkmalen hat man bei ihnen besonders zu beachten: daß die Blätter nicht einzeln an den Zweigen stehen, sie sind Zeichen eines anbrüchigen Holzes. — Ein in der Länge über den übrigen Theil der Oberfläche erhobene Ader oder Strahl, wenn sie mit Rinde bedeckt ist, giebt ein untrügliches Zeichen der sogenannten Eiskluft, welche am Schädlichsten ist, wenn die Ader sich spiralförmig um den Stamm windet. Am Meisten findet man diese Eisklüfte an den Buchen. — Beulen oder sogenannte Rosen am Stamme sind Merkmale, daß abgebrochene und gefaulte Aeste überwachsen sind, deren Fäule sich leicht ins Kernholz fortsetzt. Wenn in solchen noch halb offenen Astlöchern Wasser steht, so ist die Fäule noch nicht bis zu dem Kernholze gedrungen. Vorzugsweise findet man solche Stumpfe bei Eichen-, Kirschbaum- und Nußbaumholze.

An gefällten Bäumen müssen die Jahreslagen am Stammeschnitte den gehörigen Zusammenhang haben, was sich besonders erst zeigt, wenn das Ende etwas lufttrocken ist; glatte Schnittfläche; eine vom Splint bis zum Kerne gleichförmige, aber allmählig zunehmende Dunkelheit der Farbe: ist diese abtufend roth und weiß, so ist das Holz fehlerfrei. Ein sichtbarer Unterschied der Jahreslagen; ein theilweises Zusammenfließen derselben läßt auf schlechte Beschaffenheit, deren unverhältnißmäßige Stärke auf doppelten schließen. Starke elastische Fasern, dicke Splintlagen. Kurze Fasern auf den Durchschnittsflächen oder Hirnenden: lange Fasern deuten auf Mangel an Dichtigkeit, Festigkeit und Schnellkraft und machen die Gesundheit des Stammes verdächtig. Bei Kiefern sind grauliche Stellen auf der erhabenen Seite und röthliche Stellen auf den Vertiefungen der Rinde Merkmale eines gesunden Stammes; weiße, und in Vertiefungen bloß grauliche Rinde ist ein Merkmal eines kranken Baumes. Röthliche Jahresringe auf der Schnittfläche zeigen gutes Holz, grauliche Jahresringe hingegen mit weißen Zwischenräumen faules und abgestandenes Holz an.

P. Bztg.

Die Construction der Gesimse-Sockel oder Fußgesimse.

Das Fußgesims vermittelt den Uebergang des Unterbaues zum Aufbau und soll mithin den Gegensatz zwischen Tragen und Lasten versinnbildlichen. Ferner muß ein Fußgesims z. B. bei Möbeln, Wänden, Verkleidungen u. im

Sinne eines Bandes wirken. Die Profilgestaltung welche hierbei angewendet wird, hat den Character der Endigung abwärts, ausgedrückt durch eine elastisch geschwungene nach abwärts ausladende Welle.

Die Belastung kann auch so angedeutet werden wenn die elastischen Profile nach oben umgebogen in der Art dargestellt werden, wie ein Blatt vielleicht wachsen würde, wenn es oberhalb an ein Hinderniß anlangte.

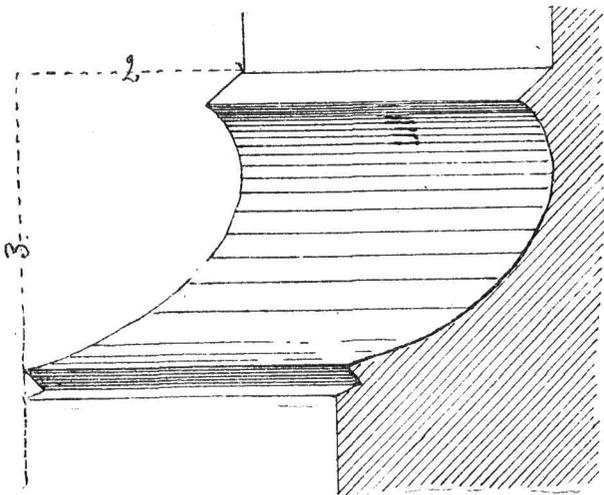


Fig. 1.

Wie man sich leicht vorstellen wird ist dieses Blatt oben mehr eingebogen wie unten. Fig. 1 zeigt ein Profil eines sog. Hohlkehlsocel.

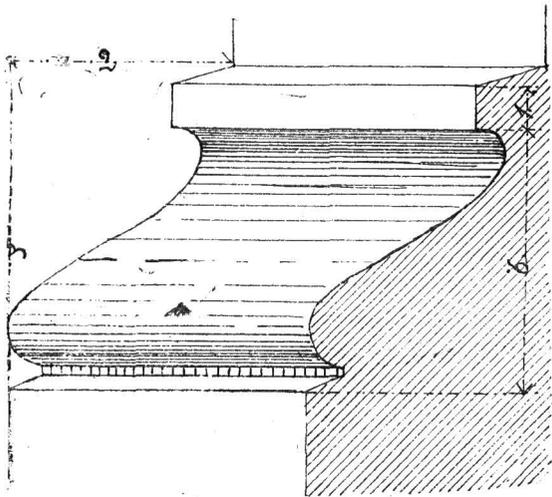


Fig. 2.

In den Figuren sind verschiedene Zahlen eingeschrieben, dieselben sollen nur einigermaßen die Verhältnisse angeben in welchen diese Profile am häufigsten vorkommen. In Fig. 1 steht z. B. in der punktierten Linie, welche die Höhe des Profils anzeigt 3 und die Ausladung des Gesimses ist durch 2 bezeichnet.

Bei der Entwerfung eines Gesimses ist doch gewöhnlich die Ausladung desselben oder der Vorsprung des Unterbaues vor der Wandfläche des Aufbaues als bekannt vorauszusetzen.

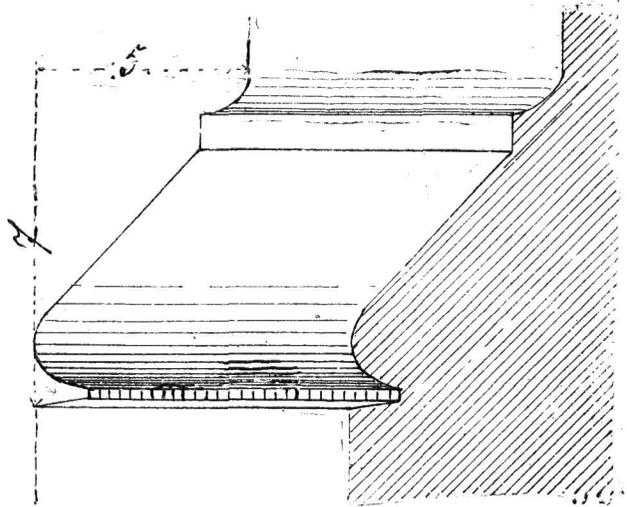


Fig. 3.

Es würde z. B. bei einem Thorwege das Fußgesims von einer 5 ctm. starken Bohle angefertigt werden, so zeigen die Zahlen an, daß sich die Ausladung zur Höhe verhalten soll wie 2 : 3. demnach sollte mithin, wenn wir das Beispiel von 5 ctm. festhalten wollen, die Höhe des Profils 75 mm. betragen.

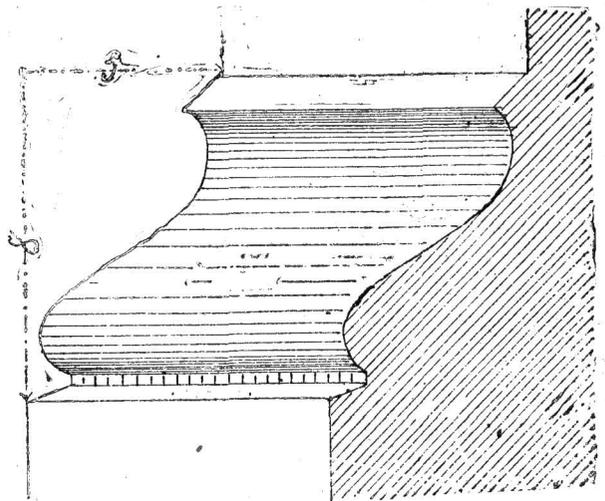


Fig. 4.

Die Lösung der Aufgabe ist sehr einfach, 5 ctm. sind 50 Millimeter, also $\frac{50}{2} \times 3$ Wörtlich: 50 dividirt oder getheilt durch 2, der Quotient 25 wird mit 3 multiplicirt so ist das Product 75 mm.

Gartenthor.

Auf Seite 52 und 53 bringen wir eine Illustration zu einem Gartenthor im Gittersystem. Die Zeichnung ist in $\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe angefertigt, so daß 1 cm. der Zeichnung gleich 10 cm. in der Praxis ist.

Bei diesem Thor ist auf die größtmögliche Breite Rücksicht genommen, wie es sich z. B. nothwendig machen würde als Einfahrtsthor eines Dekonomiegebäudes*. Die

* Bei kleineren Gebäuden z. B. Villen, Landhäusern etc. würde das Thor bei einer Breite von 3 m. vollständig genügen.

Höhe des Thores hängt auch von dem Zweck des Gebäudes ab, deshalb haben wir hier keine bestimmte Höhe angegeben. Die Stärke der Stacketlatten ist mit $3\frac{1}{2}$ cm. im Quadrat angenommen. Die Thorschenkel und die Latten sind hündig auf die durchgehenden Riegel resp. Streben genagelt.

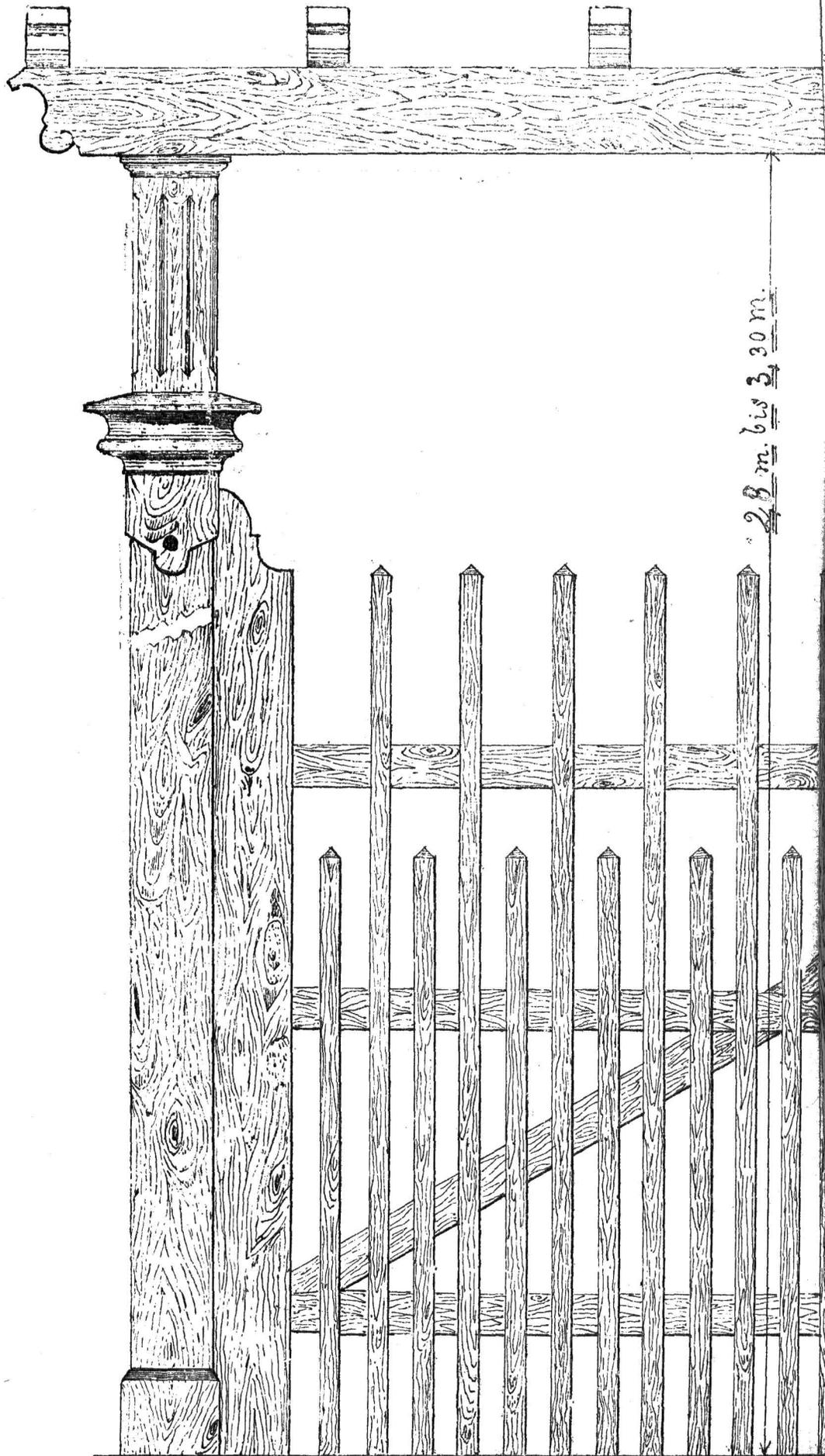
Auf die Bundseite der Latten, in der Höhe der Riegel, werden nach Fertigstellung noch 1 cm. starke profilirte Deckbretter in der Breite der Riegel genagelt, um ein Abreißen einzelner Latten zu verhindern; dergleichen wird auch ein profilirtes Sockenbrett angebracht. Die Höhe des letzteren richtet sich nach dem Boden des eingezäunten Grundstücks, ob z. B. Gartenland geschützt werden soll u. Das Stacket setzt sich auf den Seiten des Thores genau in demselben Verhältniß fort, mit dem einfachen Unterschied, daß statt der Schenkel eine kurze Latte an der Säule anfängt.

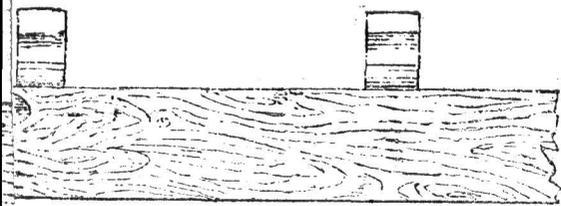
Die übrigen Stacketsäulen werden nicht viel höher wie die längsten Latten angefertigt, gewöhnlich steht das Kapitäl der Säulen über den Lattenspitzen noch vor.

Die Latten des Stacketes werden in den meisten Fällen hündig mit den Säulen gemacht, so daß die äußeren Deckleisten zugleich mit auf die Säulen genagelt werden.

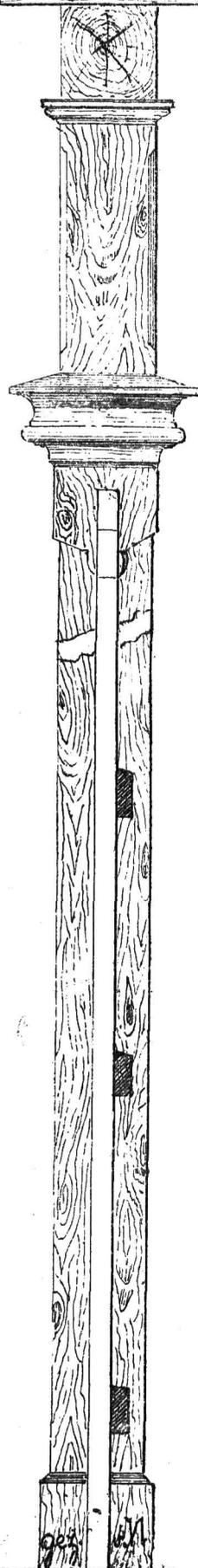
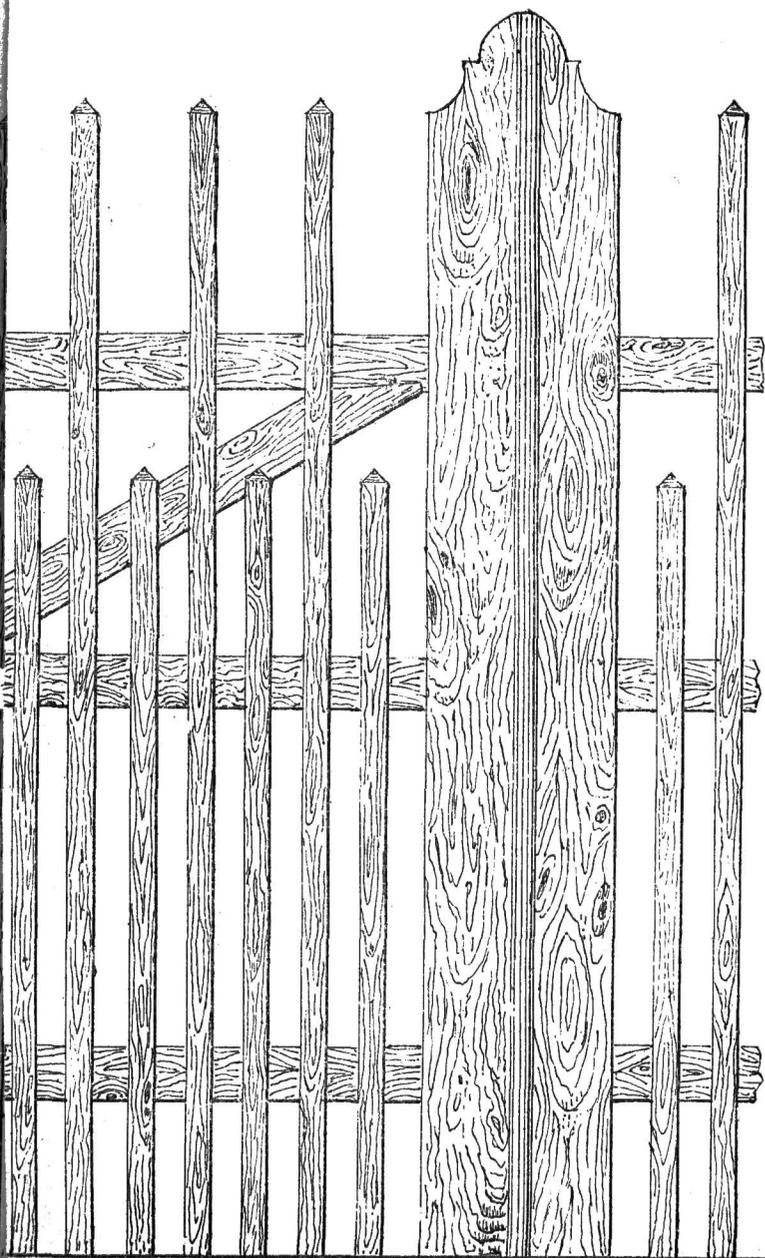
Der Thorweg sitzt in der Mitte der Säulen. Als Beschlag des Thores werden lange Haspenbänder angewendet, die an den Säulen etwas gekröpft werden müssen. Am besten bewähren sich die durchgehenden Stützhaspen mit Schraubengewinde und Mutter.

Die Thorflügel stehen in der Mitte auf einem eichenen Stempel, in dem der feststehende Flügel mit





Maassstab 1/10 nat. Grösse



einem Riegel befestigt wird; außerdem soll aber dieser Flügel auch am oberen Ende durch einen schräg gehenden, beweglichen Eisenstab befestigt sein.

Dieser Eisenstab wird gewöhnlich mit dem Thorflügel durch einen Ring oder Krampe fest, jedoch beweglich verbunden; an dem unteren Ende greift der Stab mit einem Haken in eine Dese, welche an einem eingegrabenen eichenen Stempel befestigt ist. Die Befestigung des Stabes muß so bewirkt werden, daß derselbe von außen nicht auszuheben ist. Die Schenkel des Thores werden von außen mit Holzschrauben auf die Querriegel gut aufgeschraubt. Die Köpfe der Holzschrauben werden dann von der aufzunagelnden Deckleiste geschützt resp. verdeckt.

Wie man aus der Illustration ersieht, ist die Konstruktion des Thores und des Staketes eine sehr einfache und macht doch einen gefälligen Eindruck, besonders wenn im Sommer das Thor von schnellwachsenden Schlingpflanzen z. B. wilder Wein u. überwachsen ist.

Die Herstellungszeit eines größeren Staketes mit ähnlichem Thor betrug pro laufenden Meter incl. Thor 10 Arbeitsstunden. Das Material würde pro laufenden Meter Staket incl. $1\frac{1}{4}$ cm. starken eichenen Staketfäulen bei mittleren Holzpreisen ungefähr 4 Mk. kosten, vorausgesetzt daß die Staketlatten aus astreinen kieenigen Bohlen, $3\frac{1}{2}$ cm. im Quadrat stark, getrennt werden. Die Thorfäulen sollen etwas stärker sein, wie die Zwischenfäulen. Auf das Material des Thorwegs muß pro laufenden Meter wenigstens 5 Mark mehr gerechnet werden, also 9 Mark pro laufenden Meter excl. Beschlag.

Skizze des eingestürzten Eishauses in Erkner, bei Berlin.

Bereits in der letzten Nummer Seite 47 haben wir die Katastrophe des Einsturzes unseren Lesern mitgeteilt. Für die Ausübung unseres Handwerks ist es überaus wichtig, solche Ereignisse gründlich zu untersuchen und das Resultat zur allgemeinen Beachtung, soviel wie möglich, zu verbreiten.

Wenn wir Zimmerleute für wenige Pfennige Lohn jeden Tag unsere Knochen zu Markte tragen müssen, so ist es Angesichts der großen Gefahren heiligste Pflicht eines jeden Meisters resp. Poliers, alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Arbeiter zu treffen. Die Gesellen selbst sind die ausführenden Personen, sie haben lediglich nur das zu thun, was der Polier ihnen befiehlt; theilweise ist das so ausgebildet (besonders in Berlin) daß viele Gesellen ihre Arbeiten mechanisch verrichten, ohne besonders darüber nachzudenken.

Dieses ist auch bei dem Bau des Eishauses zu berücksichtigen, wo ca. 36 Zimmergesellen daran gearbeitet haben, daß die elementarsten Regeln unseres Handwerks bei dem Nichten grob vernachlässigt wurden.

Jeder Zimmermann muß wissen, daß, sobald er eine

Langwand oder einen Binder aufstellt, diese Konstruktions-theile während des Richtens mindestens mit 10 facher Sicherheit gegen die Gefahren des Einsturzes gesichert werden müssen. Diese Sicherheit wird erreicht wie man in der Praxis zu sagen pflegt, durch Abschwerten und Absteifen.

Betrachten wir uns einmal die Skizze des Eishauses auf Seite 55, so sehen wir an der stehengebliebenen Langwand ein Kreuzschwert von zwei einen Zoll starken Brettern; das eine Brett in der Richtung des Pfeilers sollte bei dem Binderaufziehen der Zugkraft von 16 Mann Widerstand leisten! Also 6 bis 8 Stück 10 Centimeter lange Nägel sollen einen horizontalen Zug von 25 bis 30 Centner paralysiren.

Wenn der Polier Herr Schlöpfe, statt dieses einen Kreuzschwertes, jeden Binder viermal abschwerte (oben, unten und auch innerhalb) und zur Vorsicht bei dem Ziehen noch eine starke Steife an dem Endstiel (Endsäule), an dem der Flaschenzug befestigt war, anbrachte, so konnte die Langwand nicht einstürzen. Diese einfache Regel muß jeder Polier kennen, der praktisch sein Handwerk erlernt hat.

Verschiedenes.

Berlin. Die von der hiesigen Tischler-Kommission ausgearbeitete Denkschrift, welche demnächst dem Minister für öffentliche Arbeiten unterbreitet werden wird, enthält u. A. folgende, mit eingehender Motivirung versehene Reformvorschläge zur anderweitigen Regelung des staatlichen Submissionswesens:

1. Vor Ausschreibung der Submission läßt die Baubehörde von ihren technischen Beamten einen detaillirten Kostenschlag anfertigen, welcher sowohl insgesammt, als für jedes Einzelstück resp. jede Einheit die dazu zu verwendenden Rohmaterialien, wie die zu zahlenden Arbeitslöhne in der genauesten und korrektesten Weise angiebt. Der Kostenschlag bleibt Amtsgeheimniß der Baubehörde resp. deren Vorgesetzten.

2. Die sämtlichen Arbeiten eines Hochbaues sind, nach Handwerken und so weiter geordnet, einzeln zur Submission zu bringen. Bei größeren Hochbauten sind, wenn sich dem technische Schwierigkeiten nicht entgegenstellen, die Arbeiten eines Handwerkes in mehreren Loosen zur Submission zu stellen.

3. Jeder solvente und technisch dazu qualifizierte Unternehmer, welcher das Gewerbe selbstständig betreibt resp. Inhaber eines Betriebes resp. einer Werkstatt ist, muß zur Submission zugelassen werden.

4. Die eingereichte Submissionsofferte muß enthalten: die Gesamtforderung 1. für Rohmaterialien, 2. für Arbeitslohn, 3. für sonstige Aufwendungen (Werkzeuge zc.), ferner die Einzelforderung für jedes Stück resp. für jede Einheit; den dafür zu zahlenden Arbeitslohn, sowie den Marktpreis und das Quantum des zu der Einheit zu verwendenden Rohmaterials. Wo Stücklohn nicht angegeben wird, ist der Minimallohn, den der Unternehmer zahlt, anzugeben.

5. An staatlichen Bauten, sowie da, wo Theile dazu gefertigt werden, darf an Sonntagen nicht gearbeitet werden; ebensowenig darf die ortsübliche Arbeitszeit überschritten werden, es sei denn, daß dies durch elementare Ereignisse nothwendig wird.

6. Die Uebernahme der gesammten Arbeiten in Generalentreprise ist unzulässig. Kein Unternehmer kann andere Arbeiten übernehmen, als solche, welche derselbe im eigenen Betriebe resp. in eigenen Werkstätten anfertigen läßt. Submissionsarbeiten dürfen nicht an einen anderen Unternehmer übertragen werden.

7. Den Zuschlag erhält derjenige Submittent, dessen Offerte (al. 4) dem Kostenschlage der Baubehörde (al. 1) im Ganzen sowie den Einzelpositionen am nächsten kommt. Nachgebote sind ausgeschlossen.

8. Nach Möglichkeit sollen die Handwerker und Unternehmer des Bauortes berücksichtigt werden.

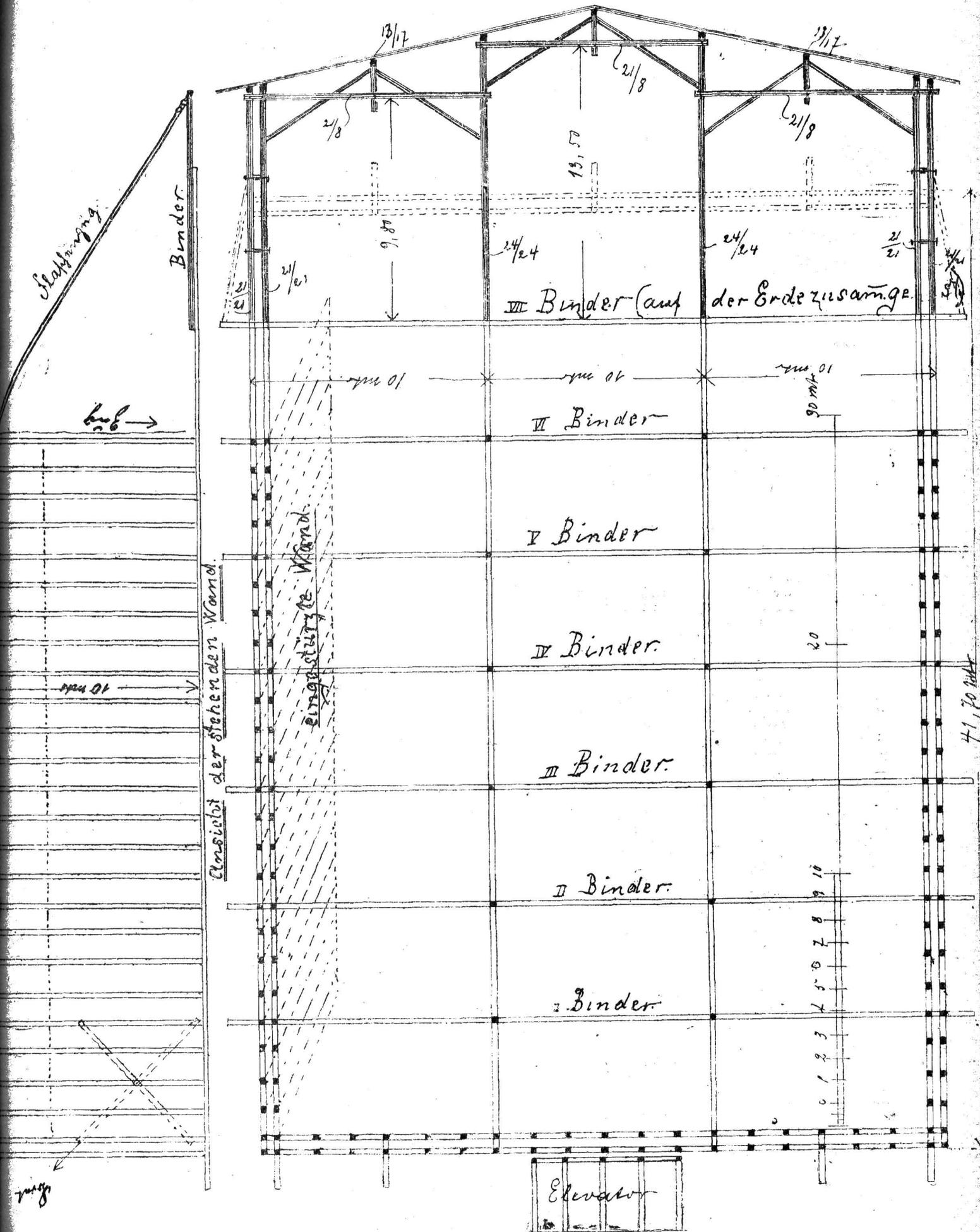
9. Die bauleitende Behörde prüft nicht allein auf dem Bauplatz, sondern auch auf den Arbeitsplätzen und in den Werkstätten, wo Theile der Arbeiten gefertigt werden, die zu verwendenden Rohmaterialien durch fachverständige Beamte. Ferner fordert die bauleitende Behörde von den beteiligten Unternehmern den Nachweis ein, daß die in dem Kostenschlage angegebenen Arbeitslöhne an die Gehilfen, Gesellen und Arbeiter auch gezahlt werden.

10. Alle staatlichen Submissionen werden in einem Zentral-Summissionsanzeiger ausgeschrieben; sämtliche abgegebene Offerten werden nach dem Submissionstermin im Anzeiger veröffentlicht. Derselbe ist zum Kostenpreis an Jeden abzugeben.

Diese Forderung können auch wir Zimmerleute voll und ganz unterschreiben.

Das Wichtigste dieser Denkschrift ist: daß die Arbeiter den vollen Ertrag ihrer Arbeit erhalten, daß also mit anderen Worten kein Unternehmer sich auf Kosten seiner Arbeiter von deren Arbeitskraft bereichern kann. Wenn vielleicht manche Angstmeier meinen, daß unsere Arbeitgeber bei diesem System verhungern müßten, so wollen wir nur darauf hinweisen, daß die Bau-Behörde in den Kostenschlag eine Position zu setzen braucht, welche lautet: I. Für Darleihen der Gerüste und Geräthe und: II. Für Beaufsichtigen der Zimmer- oder Maurer-zc. Arbeiten mit einem angemessenen Prozentsatz der Bau-summe, welche den Leistungen der betreffenden Unternehmer entspricht.

Dieses ist der rationellste Vorschlag zur Abstellung der Uebelstände im Submissionswesen, und eine erhabene Aufgabe für eine Staatsregierung wäre es, mit allen Kräften dahin zu streben, den Arbeitern bei den Bauten, welche auf Kosten der Allgemeinheit ausgeführt werden, den vollen Ertrag ihrer Arbeit zu gewähren.



Skizze des eingestützten Eishauses in Oranienburg bei Berlin.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung).

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§ 15. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betreffenden Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf § 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach § 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt. — Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§ 20) finden die im § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung. — Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt. — Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberedigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§ 17. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen: 1) über Namen und Sitz der Genossenschaft; 2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse; 3) über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung; 4) über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten; 5) über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 28); 6) über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Änderungen in der Person des Unternehmers (§§ 37 letzter Absatz, 38, 39); 7) über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen; 8) über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungsätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1); 9) über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung; 10) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 78 ff.); 11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 18. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur ersten Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbestand übersteigt, zur Deduktion der Genossenschaftslasten verwendet werden. — Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. — In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 19. Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und dem Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen. — Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§ 20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. — Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt. — Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen. — Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§ 21. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen: 1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft, 2) die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner, 3) die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter. Etwasige Änderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 22. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind. Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen. — Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden: 1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, 2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, 3) Abänderungen des Statuts.

§ 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. — Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet. — Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann! Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. — Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden. — Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Freiheit noch gefallen lassen, wenn jetzt die Arbeiter selbst die täglichen Arbeitsstunden zu bestimmen hätten, aber ist es denn kein Eingriff in die persönliche Freiheit des Arbeiters, wenn er je nach dem Willen seines Brodherrn 13 bis 14 oder noch mehr Stunden arbeiten muß.

Der Maximal-Arbeitsstag mit mäßigen Arbeitsstunden, würde nicht allein wesentlich dazu beitragen, um Produktion und Konsumtion in ein richtiges Verhältnis zu bringen, er würde ebenso wie die notwendige Erhöhung der Hungerlöhne, ein großer Segen für die ganze Nation sein.

Es ist doch selbstverständlich, daß die große Masse des Volkes durch bessere Löhne in den Stand gesetzt wird in größerem Maße an den Konsum der Arbeitserzeugnisse theil zu nehmen, oder wenn die Kaufkraft des Volkes erhöht wird, dieses wieder dem Handwerkerstande, dem Handel, mit einem Worte dem National-Wohlfstand zu Gute kommen würde.

Die meisten Einwände, welche gegen einen Minimal-Lohn und Maximal-Arbeitsstag gemacht werden entspringen der Habsucht oder dem persönlichen Eigennutz. Es war z. B. in neuerer Zeit wirklich komisch, welche Ausflüchte man hervorbrachte um die Forderung der Leipziger Maurer und Zimmerleute, 10 stündige Arbeitszeit und 33 Pfennige Lohn abzulehnen. Natürlich finden es die Herren besser, wenn sie sich nach wie vor auf Kosten der Arbeiter bereichern können, und da darf man auf keinen Fall auf eine Herabsetzung der Arbeitszeit eingehen. Es sind dies diejenigen, welche mit dem Drücken der Löhne immer den Anfang machen und dann auch noch ihre humanen Konkurrenten zur Nachahmung zwingen. Mit diesen Menschen kann man solche Fragen nicht diskutieren; sie scheuen sich nicht die Forderung eines Minimallohnes so darzustellen, als wenn alle Arbeiter gleichen Lohn erhalten sollen. Trotzdem Arbeiter in Hülle und Fülle zu haben sind, lassen viele jener Herren 13—14 Stunden täglich arbeiten.

Hier hilft uns nur eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und die Festsetzung eines Minimal-Lohnes, welcher so fixirt werden muß, daß ein Familienvater bei mäßigen Arbeitsstunden und vernünftigen Ansprüchen an's Leben, das Nöthige zu erwerben im Stande ist.

Besonders ist aber ein gesetzlicher Schutz nöthig, daß die festgesetzten Löhne nicht beliebig erniedrigt werden dürfen.

Zum Schluß sei noch bemerkt um Entstellungen vorzubeugen, daß Minimal-Lohn auf Deutsch kleinster Lohn oder wenigster Lohn zu übersetzen ist. Wenn jeder Mensch, der sich ein Christ nennt, den Worten seines Heilands folgen wollte, der es als das vornehmste Gebot jedem Gläubigen zur Pflicht macht: „Liebe Deinen Nächsten als Dich selbst,“ so brauchten wir keine Arbeiterschutzgesetze.

Die Geschichte lehrt die gesetzgebenden Faktoren, was man thun und was man lassen soll, wo es sich um Fragen der Allgemeinheit handelt.

Central-Krankenkasse der deutschen Bimmerleute.

— 5. Ordentliche General-Versammlung der Central-Kranken- und Sterbe-Unterstützungs-Casse der deutschen Zimmerer (eingeschriebene Hilfs-Casse Nr. 2 in Hamburg), abzuhalten am 5. und 6. April 1885 im Locale des Herrn Neuter, Spitalerstr. 61 in Hamburg. Tagesordnung: 1. Wahl der Mandatsprüfungs-Commission. 2. Wahl der Revisions-Commission. 3. Bericht des Vorstandes. 4. Prüfung der Verwaltung und des Kassenwesens und Ertheilung der Decharge. 5. Bestimmung über den Sitz der Kasse. 6. Verathung und Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge auf Abänderung der Statuten. 7. Wahl des Vorstandes und Bestimmung der Gehälter der Beamten. 8. Verschiedenes. Zu dieser General-Versammlung haben folgende Orte die beigefügte Delegirtenzahl zu wählen: Altona 1, Augsburg 1, Braunschweig 1, Bruel 1, Berlin 3, Bayreuth 1, Brandenburg 1, Bochum 1, Celle 1, Chemnitz 1, Charlottenburg 1, Cannaßburg 1, Danzig 1, Dortmund 1, Dresden 1, Dödenhuden 1, Düsseldorf 1, Daumstadt 1, Eimsbüttel 1, Essen a. d. Ruhr 1, Erfurt 2, Eppendorf 1, Frankfurt a. M. 2, Freiburg 1, Flottbeck 1, Großauheim 1, Göttingen 1, Langenbiebach 1, Labiau 1, Mannheim 2, Mainz 1, Magdeburg 1, Münden 1, Marburg 1, Meiningen 1, Nürnberg 1, Norderhaußen 1, Ostau 1, Osnabrück 1, Rostock 1, Schwerin 1, Sternberg 1, Stettin 1, Stuttgart 1, Stolberg 1, Tiffin 1, Verden 1, Wandsbeck 1, Würzburg 1, Wurnberg 1, Webel 1, Zwickau 1. Laut Beschluß des Vorstandes und der Control-Commission in einer gemeinschaftlichen Sitzung am 3. December wurde Folgendes bestimmt: 1. Die General-Versammlung nimmt am ersten Ostertag, Nachmittags um 2 Uhr, ihren Anfang im Locale des Herrn Neuter, Spitalerstr. 61 in Hamburg. Sämmtliche Delegirte haben sich mindestens eine halbe Stunde vor Anfang der General-Versammlung im erwähnten Locale einzufinden. 2. Zur Deckung der Kosten haben sämmtliche Mitglieder eine Coztsteuer zu entrichten. Die Höhe derselben bestimmt die General-Versammlung lt. § 23, Abs. 5. 3. Jedem Delegirten werden außer freier Her- und Rückfahrt IV. Klasse für jeden Tag der Dauer der General-Versammlung Diäten gewährt. Die Höhe der Diäten bestimmt ebenfalls die General-Versammlung. 4. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung dem Vorstände eingereicht sein; später eingehende Anträge werden nicht

berücksichtigt lt. § 26, Abs. 1. 5. Die Zusage der örtlichen Verwaltungsstellen, ob selbe die General-Versammlung beschicken wollen oder nicht, hat spätestens bis zum 1. Februar 1885 zu erfolgen, um die Anzahl der Quartiere darnach zu bestimmen. 6. Die Delegirten werden von Mitgliedern der Kasse, welche an grün und weiße Schleifen kenntlich sind, auf den Bahnhöfen in Empfang genommen. Mit allseitigem Gruß: Der Vorstand und die Control-Commission.

— Für Arbeiter wichtig ist eine Entscheidung des Gewerblichen Schiedsgericht vom gestrigen Tage. Die Zimmerer H. Hallmann und W. Bilz standen bis zum letzten Sonnabend bei dem hiesigen Zimmermeister Person (Weddel) in Arbeit. Am Sonnabend Abend erhielten sie ihre Entlassung ohne einen Entlassungsschein. Herr Person war nicht anwesend und der lohnzahlende Beamte desselben war nicht im Besitz der erforderlichen Formulare. Die Entlassenen kamen, wie ihnen geheißen wurde, am Montag wieder, um den Entlassungsschein zu holen, den sie nun auch erhielten, forberten aber dabei natürlich eine Entschädigung für die verspätete Aushändigung des Papiers, ohne welches sie sich nicht gut neue Arbeit verschaffen können. Diese Forderung wurde abgeschlagen, und Hallmann und Bilz wendeten sich nun an das Gewerbliche Schiedsgericht, das in gestriger Sitzung jedem von ihnen eine Entschädigung von M. 1,50 zusprach. Die Arbeiter mögen sich den Fall merken, um bei vorkommender Gelegenheit ihr anerkanntes gutes Recht nicht ungenützt zu lassen.

Verbandsberichte.

Blantenburg. In der Generalversammlung am 2. Dec. 1884 wurde der Vorstand des Localverbandes gewählt. Derselbe besteht aus:

- 1. Kamerad F. Winzig, 1. Vorsitzender,
- 2. C. Hartmann, dessen Stellvertreter,
- 3. " W. Hänsgen, Schriftführer,
- 4. " C. Rienäder, dessen Stellvertreter,
- 5. " F. Lucht, Local-Cassirer,
- 6. " H. Müller,
- 7. " A. Schreiber, } Local Revisoren,
- 8. " F. Ziegeler, } Controlleure.
- 9. " G. Hahnemann,

In Halle a/S. und Gelle haben sich Localverbände gebildet.

Königsberg i. Pr. (Auszug aus dem Protokoll.) Am Montag, den 1. December, fand im großen Saale des Kneiphöfischen Gemeinde-Gartens eine vom Local-Verbandsvorstand des Verbandes deutscher Zimmerleute einberufene öffentliche Zimmergesellen-Versammlung statt. Tagesordnung: 1) Die Lage der Zimmergesellen Königsbergs und die Bestrebungen des Verbandes deutscher Zimmerleute. 2) Die Stellung der Kunst hierzu. Der Vorsitzende des Localverbandes, Kamerad Michalowski, schilberte in kurzen Worten die Lage der hiesigen Zimmergesellen, namentlich erklärte er die Nachtheile der langen Arbeitszeit im Sommer, die häufig von 5 Uhr Morgens bis 9, ja 10 Uhr Abends ausgedehnt wird. Dieses sei der Hauptgrund der allgemeinen Arbeitslosigkeit, die sich schon zu Anfang des Winters so fühlbar zeige. Besonders betonte der Redner, daß die jetzt ortsüblichen Löhne der Zimmergesellen für Lebensunterhalt, Miete etc. nicht ausreichen; diesen Uebelständen könnte nur durch eine starke Organisation der Zimmerleute in Königsberg wirksam abgeholfen werden. Hierauf ertheilte der Vorsitzende dem Vorsitzenden des Fachvereins der Tischler, Herrn Wolfram, das Wort, der anknüpfend an die Worte des Vorsitzenden in sachlicher Weise das Programm und die Statuten des Verbandes erklärte. Der Referent wies ganz besonders die Vortheile einer großen Organisation nach und zeigte, wie der Verband zu Gunsten seiner Mitglieder überall in die Arbeits- und Lohnverhältnisse eingreifen könnte, hierzu sei jeder Zimmergeselle berufen, mit zu arbeiten und mit zu helfen, damit der Verband erstärke, die erzwungenen Vortheile behauptet und neue erringe, so seinem Ziele näher zu kommen, das darin gipfelt, jedem Arbeiter den größtmöglichen reinen Ertrag seiner Arbeit zu gewähren. Allgemeiner Beifall zeigte, daß die Worte zu denkenden Arbeitern gesprochen. Da sich hierbei keine größere Debatte entwickelte, ertheilte der Vorsitzende Herrn Tischler Stomke zu Punkt 2) der Tagesordnung das Wort. Derselbe erklärte zuerst in Kürze die Entstehung und den allmählichen Verfall der Zünfte und setzte dann auseinander, wie es komme, daß bei den Zimmerern und Maurern einzelne mittelalterliche Rechte sich bis in die Neuzeit erhalten haben, daß bei den angeführten Gewerken sich bis auf die Jetztzeit ein gut Theil handwerksmäßiges Arbeiten behauptet habe, wiewohl die industrielle Production hierin schon Vieles geändert und in Zukunft noch mehr ändern werde. Deshalb sei es schon bei Zeiten nöthig, daß die in dieser Branche beschäftigten Arbeiter sich auf den Boden der jetzigen Organisation stellen, um nicht noch mehr unter den Druck des Capitals zu kommen. Ferner ist ein großer Theil der hier ansässigen Gesellen in dem Wahn, durch große Zahlungen, die sie den Junggesellen bei dem Beitritte zu ihrer Kunst auferlegen, viele junge Leute, die die Kosten nicht decken können, vom Lernen des Handwerks abzuhalten und so die Concurrenz der Gesellen unter sich zu vermindern. Jeden Zimmergesellen müßte jedoch das hier am Orte bestehende Verhältnis vom Gegentheil überzeugen. Von circa 800 im Sommer beschäftigten

Zimmerern sind noch nicht 400, die sich an den alten Bräuchen und Bestimmungen der Zunft betheiligen. Es hat dies nun zur Folge gehabt, daß sich eine Masse von 400 indifferenten Kameraden gebildet hat, die mit den Andern durch die Zunft Organisirten in allen ihren Bestrebungen keine Gemeinschaft haben. Es gehört auch schon einiger Opfernuth dazu, 76 Mark, so hoch ist die Zahlung für einen Junggesellen bemessen, um zünftig zu sein, d. h. zu einem Zweck zu zahlen, von dem die Mehrzahl der durch die Zunft Organisirten nicht den geringsten Vortheil haben, während dieselbe Summe ausreichen würde, 15 Jahre den Beitrag zum Verband zu zahlen. Hierauf entspann sich eine lebhafte Debatte, wobei Kamerad Wischoff erklärte, daß er selbst Mitgeselle gewesen wäre und der Gesellenausschuß nicht einmal gewußt habe, was er bei der Abrechnung zu thun hätte. Kamerad Schütz hatte sogar die Erfahrung gehabt, daß ein zünftiger Meister seine Junggesellen abgerechnet habe, beim Gewerk die Gelder zu zahlen, so wollte er wissen, was der Geselle, der zünftig wäre, für Vortheil hätte, doch nur den,

daß er mehr bezahlen muß und dafür doch beim Meister nicht mehr vorgezogen wird als einer, der unzüchtig ist, deshalb wollen wir, ob wir Zünftler oder Nicht-Zünftler sind, dem Verbandsbeitreten, um unsere Lage zu verbessern. Kamerad Michalowski forderte die anwesenden Kameraden auf, dem Verbandsbeitreten, um unsere gedrückte Lage zu verbessern. Ein Jünger von Max Hirsch, der Vorsitzende des Gewerk-Vereins, Zimmerer Raabe, versuchte die zum größten Theil verkrachten Gewerkevereinstaffungen in ein günstiges Licht zu stellen. Es wurde ihm aber gründlich auseinandergesetzt, daß auf diese Leimruthen in Königsberg wenig Gimpel gehen würden. Eine inzwischen eingelaufene Resolution, welche lautete: „Die heute hier versammelten Zimmergesellen erkennen die Bestrebungen des Verbandes deutscher Zimmerleute für gerecht an und verpflichten sich, energisch für die Verbreitung desselben in Königsberg einzutreten“ wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen. Anwesend waren über hundert Zimmerleute.
D. Schütz, Schriftführer.

Abonnements-Einladung

auf die in München erscheinende sozialpolitische Wochenschrift:

„Das Recht auf Arbeit“

die 1885 in ihren zweiten Jahrgang eintritt, nachdem sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon einen außerordentlich zahlreichen Leserkreis gewonnen hat.

„Das Recht auf Arbeit“ ist weder ein Parteiunternehmen, noch sollen in dem Blatte die Interessen irgend einer politischen Partei vertreten werden. Dasselbe ist vielmehr ein vollkommen unabhängiges Arbeiterorgan, das ohne Furcht vor den Mächtigen dieser Erde mit allen gesetzlichen Mitteln für die Rechte der Arbeit, sowie für die Interessen der unpolitischen Arbeiterorganisationen eintritt.

„Das Recht auf Arbeit“ wird wie bisher 1) eine wahrheitsgetreue und völlig ungeschminzte Darstellung der bestehenden sozialen Verhältnisse liefern, wozu Originalkorrespondenzen aus allen deutschen Gauen das wichtigste Material geben.

2) alle auf der Basis der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sich bewegenden Reformvorschlüsse sachlich kritisieren, und dieselben, soweit sie geeignet sind, zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen beizutragen, energisch unterstützen,

3) über die Vorgänge auf sozialpolitischem Gebiete, Arbeiter-Bereine und Versammlungen, die Freien Hilfsklassen, Fabrikzstände u. fortlaufend Bericht erstatten, sowie das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit beleuchten,

4) die einschlägige Litteratur aufmerksam verfolgen und, soweit es der engbegrenzte Rahmen unseres Blattes erlaubt, besprechen, sowie auch der Arbeiterpresse die gebührende Beachtung schenken.

„Das Recht auf Arbeit“ ist im Berliner Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4108 a, in München unter Nr. 532 a eingetragen.

„Das Recht auf Arbeit“ kostet vierteljährlich 75 Pfg., bei eigener Abholung von unserer Hauptexpedition in München, oder bei den Postanstalten des deutschen Reichs 90 Pfg. bei Postabonnenten mit Zustellgebühr; M. 1. 20 bei direktem Kreuzbandabonnement.

Bei Partienbezug tritt eine bedeutende Preisermäßigung ein.

Recht zahlreichen Abonnements sehen entgegen

München, Dezember 1884.

Redaktion und Verlag des „Recht auf Arbeit“
L. Bieder

Bekanntmachung für die sämtlichen Lokalkorrespondenten des Verbandes,

Nach § 16 des Verbandsstatuts findet der Handwerkstag deutscher Zimmerleute für das Jahr 1885, Sonntag, den 24. Mai und folgende Tage in Magdeburg statt.

Tagesordnung.

1. Prüfung der Mandate,
2. Bureauwahl,
3. Wahl der Rechnungs-Kommission,
4. Verbandsbericht,
5. Bericht des Kassirers u. d. Rechnungs-Kommission,
6. Eingegangene Anträge,
7. Wahl des Verbandsvorstandes,
8. Verschiedenes.

Die Lokalverbände werden hiermit angefordert, ihre diesbezüglichen Anträge bis spätestens 1. März 1885 an den Schriftführer des Verbandes O. Hantelmann, Berlin NW., Dorotheenstraße 32, einzusenden.

Zur Deckung der Unkosten hat jedes Mitglied laut § 4 alinea c einen einmaligen jährlichen Handwerksbeitrag zu zahlen. Derselbe ist laut Vorstandesbeschluss auf 50 Pf. pro Mitglied festgesetzt. Die Lokalkassirer werden hiermit angefordert, sofort mit der Einziehung des Handwerksbeitrags zu beginnen. Um es unseren Mitgliedern leicht zu machen, würde es sich empfehlen, den Handwerksbeitrag ratenweise einzuziehen. Derselbe muß jedoch bis spätestens den 15. April mit der Abrechnung des Osterquartals an den Hauptkassirer eingekandt werden.

Die nähere Bestimmung der Delegirtenzahl erfolgt in nächster Nummer.

Der Verbandsvorstand J. A.: Schönstein.

Sobien erschien in

J. A. Gebhardt's Verlag

(Leop. Gebhardt) in Leipzig:

Breymann's Bau-Konstruktionslehre

Band II.

Die Konstruktionen in Holz.

5. verbesserte Auflage.

Brosch. 18 Mk. — in Prachtdeckel solid gebunden 22 Mk. Auch in 12 Lieferungen à 1 Mk. 50 Pf. zu beziehen.

„Die neue Auflage von Breymann, Holzkonstruktionen ist das beste Buch für den Zimmermann und nach Fortschritt strebenden Praktiker unentbehrlich.“



Die Lokalkassirer werden gebeten, die Abrechnungen bis zum 15. Januar an den Verbandskassirer Dietrich, Berlin SW., Solmstraße 18, einzusenden.

Es sind noch einige Lokalverbände, welche die Abrechnung des III. Quartals nicht eingesendet haben. Sollten dieselben bis zum 15. Januar nicht eingehen, so sieht sich der Verbands-Vorstand veranlaßt, die säumigen Kassirer öffentlich an ihre Pflicht zu mahnen.

Bum Schluß des Jahres drängt es uns, allen unseren Lokalverbands-Vorständen für Ihrem bewiesenen Eifer in der Verbreitung des Verbandes unsere Aneerkennung und Dank zu sagen. Möge auch das Jahr 1885 für den Verband ein segensreiches sein, damit wir dem uns gesteckten Ziel: „Die allgemeine Lage des Bimberhandwerks zu verbessern“, näher kommen.

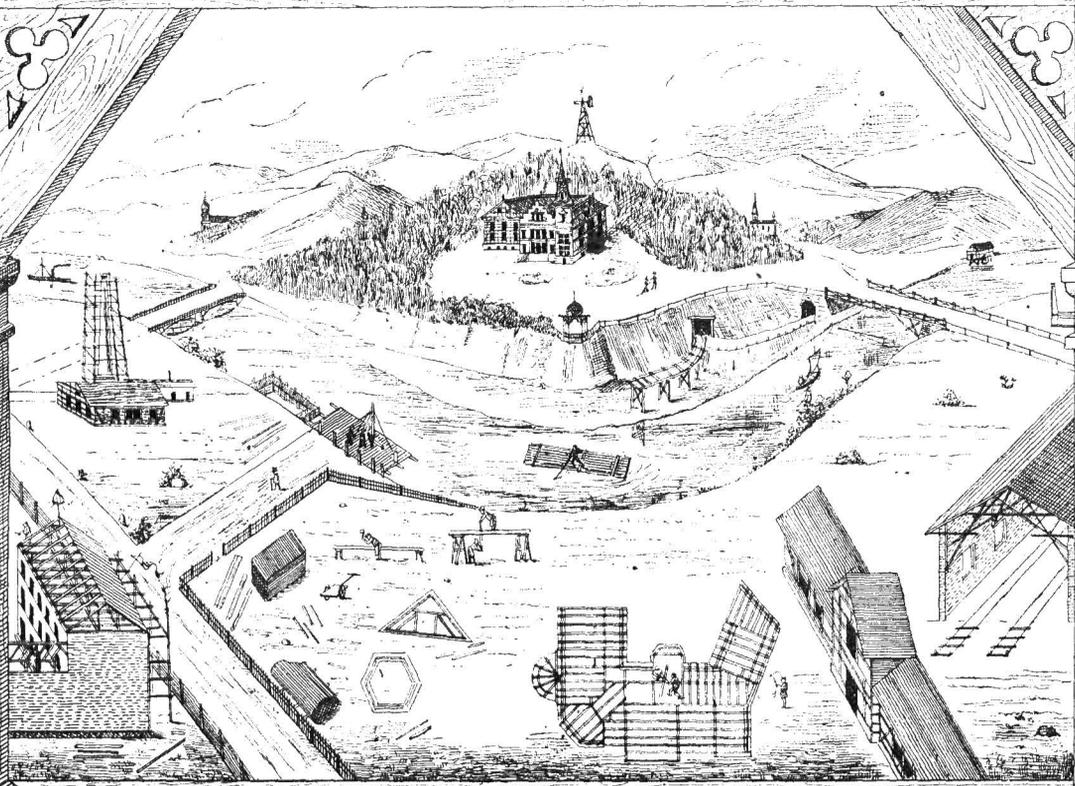
Der Verbands-Vorstand

J. A.:

Schönstein.



Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt des Praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen „Für's Haus“ bei, welchen wir der Beachtung aller Hausfrauen nachdrücklich empfehlen.



2. Jahrg. Berlin, Februar 1885. Nr. 8.
Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Kottbuser Damm 72.
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1884 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5572.

Inserate pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

Inhalts-Verzeichniß:

Das Sprengwerk. — Thor und Planke in Gitterform. — Verschiedenes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).
Verbandsberichte.

Verbandsberichte.

Berlin. Unser Localvorstand besteht jetzt aus folgenden Kameraden:

Darge, 1. Vorsitzender, Köslinerstr. 19.

Hugo Lehmann, Kassirer, Rügenestr. 39.

Bagst, 2. Vorsitzender, Reichenbergerstr. 22.

Dullin, 1. Schriftführer, Langestr. 88/89 Hof II.

Zobel, 2. Schriftführer, Schmidstr. 11.

Kliem, 1. Revisor, Manteuffelstr. 34.

Sindner, 2. Revisor, Grüner Weg 28.

Ludwigshafen a. Rh. Wir haben eine Christbescherung arrangirt, woran sich 30 Mitglieder theilhaftig haben. Es ist in Süddeutschland ein großer Uebelstand, daß alle Arbeiten parthienweise an die Gesellen vergeben werden. Sobald nun ein Geselle Parthienführer wird, bekommt er einige Pfennige Lohn mehr. Daburgh werden die Herren hochmüthig, daß sie sagen: „Ach was brauche ich Fachvereine, ich verdiene einen ganz anständigen Lohn“. (Bei Licht besehen, können sehr oft ihre Kinder vor Hunger nicht in Schlaf kommen.)

Magdeburg. Nach der am 13. d. Mts. abgehaltenen Verbandssammlung ist für den Kassirer, welcher freiwillig sein Amt niederlegte, an dessen Stelle Hermann Brennecke, Magdeburg, Heiligegeiststraße 14 u. 15, gewählt worden, Als 1. Schriftführer wurde Bruno Weller, Alte Neustadt, Kleine Weinhofstr. 12, gewählt. Ernst Dieps, 2. Schriftführer, Alte Neustadt, Rogäckerstr. 68. Adolph Schulze, Alte Neustadt, Rogäckerstr. 68 und Peter Schrader, Buckau, Berliner Chaussee No. 7 sind Revisoren.

Mannheim, 24. Dezember 1884. Schon lange habe ich nichts von mir hören lassen, sogar bin ich noch einige Briefe zu beantworten schuldig und soll auch mit diesem dieses erledigt werden. Der Grund, warum ich so wenig schreibe, ist eigentlich der: „Weil ich mich um die Arbeiter- und Lohnbewegung sehr viel bekümmere.“ Wir halten in Mannheim eine Versammlung um die andere! namentlich haben wir wegen der Inkraftsetzung der Zwangskasse sehr stark daraufhin gearbeitet, womöglich viele Arbeiter von derselben fernzuhalten und sie den freien Hilfskassen zuzuführen. Auch auf umliegenden Ortshäufen haben wir schon Versuche gemacht, Filialen für unsere Hilfskassen zu gründen; ist uns aber nicht gelungen, theils deshalb, weil die Leute ihrer fixen Zuehuldigen und lieber zum Kriegerverein gehen, der es ihnen möglich macht, eine Ordnonanzkappe aus ihrem idealistischen Schädel tragen zu können; theils auch, weil viele Bauhandwerker schon früher anderen Hilfskassen, worunter der Hiesch-Dunkersehen wegen ihrer bedeutenden Agitation viele Mitglieder zugefallen sind. Was die Stadt Mannheim anbelangt, ist unter den Arbeitern die Abtheilung, ihre Selbstständigkeit zu behaupten, unstreitig vorherrschend und haben sich viele den Hilfskassen angeschlossen. Ein Circular der hiesigen Aerzte, wonach diese vom 1. resp. 15. d. M. an diejenigen Kranken keine Krankenzugnisse mehr ausstellen, für welche nicht von der Kasse oder von einem Medicinalverband das ärztliche Honorar garantiert wird, hat uns veranlaßt, einen Medicinalverband zu gründen, welchem der Localverband in corpore beigetreten ist. Möchte dieses auch in anderen Städten Nachahmung finden, nur so können sich Arbeiter einander helfen, wenn sie ihre Kräfte vereinigen. Daß uns Niemand anders hilft, beweist das inhumane Vorgehen der hiesigen Aerzte und sollten die Arbeiter doch einsehen, wenn besser situirte Stände, wie Aerzte, Advokaten u. durch feste Tarife ihre Lage zu verbessern suchen, ebenso sollen es auch die Arbeiter thun, denn was Ersteren in die Tasche fließt, fließt uns heraus. Der Strike bei der Firma Herrmann & Biermann, den wir mit Hilfe unserer Verbündeten durchgekämpft haben, auch wenn damals kein direkter Sieg errungen wurde, sind wir heute in der Lage, den Sieg nachträglich zu melden. Die Strikebewegung hat ihren Zweck unsererseits dreifach erreicht. Fürs erste sind die Auftraggeber (Bauherren) aufmerksam auf das unrette Geschäftsgebahren gemacht worden und haben sich in Folge dessen zurückgezogen. Herrmann & Biermann waren daher diesen Sommer nicht in der Lage, 100 Zimmerleute zu beschäftigen, sondern haben sich nur zeitweise mit höchstens 40 Mann durchgebunden, denen die berühmte Firma auch nicht wie uns 2,10 Mark pro Tag (durchschnittlich) bezahlte, sondern 3,30 M. Wenn letzteres auch unseren Gegnern zu Gute kommt

bis heute haben wir von diesen nicht Einen begrüßt, geschweige Umgang gepflogen.) Demnach hat es uns immerhin großen Vortheil gebracht und gilt als Niveau für andere Meister. Gegenwärtig steht der Lohn in Mannheim besser, wie er nur seit Jahren gestanden, auch haben nur einige Meister, obgleich die Arbeitszeit für die Winterzeit um 2 Stunden reducirt ist, ganz unbedeutende Abzüge gemacht. Dieses ist gewiß auch ein guter Nachlaß der Strike. Der dritte Nachlaß ist der, daß sich H. & B. jetzt selbst in den Haaren liegen und sich gegenseitig mit ungeschickten Complimenten beehren, welche veranlaßten, daß eine nicht ungewöhnliche Scheidung beider Theile herbeigeführt werden muß, so daß das Geschäft in andere Hände schon zu Neujahr übergehen soll. Es wird nun auch den Zimmergesellen möglich, auf anderen Plätzen, welche durch die Submissionswuth von H. & B. und deren Schundpreise brach gelegt waren, wieder Arbeit zu finden. Auch dieser Vorgang beweist, daß durch Einigkeit Großes erreicht werden kann. — Als die bekannte Firma hörte, daß die Mannheimer Zimmerleute einen Handwerkerstag zu arrangiren bemüht waren, wollten sie uns zuvor kommen und für ihre Zimmerleute als Entschädigung einen Ball veranstalten. Bei diesem Ball wurde die letzte Glanzperiode noch einmal entfaltet. Nun, wir ließen es uns desto mehr angelegen sein, Mittel aufzubringen, um den Mannheimer Spießbürgern unsere Einigkeit und unsere Stärke zu zeigen. Viele unserer Mitglieder, sowie der Localverband Ludwigshafen haben Geld, Mühe und Zeit geopfert, um diesen Tag zu verschönern; auch die anderen Fachvereine, Metallarbeiter, Schreiner, Glaser u. s. m. haben Vieles dazu beigetragen, diesen Tag zu einem würdigen Feste zu gestalten, und wenn uns Zimmerleuten ein Kostenpunkt von nächst 500 Mark erwachsen ist, war es der Gesammtheit und Einigkeit doch keine schwierige Sache, darüber hinaus zu kommen. Für die Opfer die wir gebracht haben, hatten wir die Genugthuung, daß unsere Absicht, weswegen wir den Handwerkerstag arrangirten, in Erfüllung gegangen ist. Die Aufmerksamkeit vieler Zimmerleute ist nachgerufen und auch in anderen Städten, wo man eine Einigkeit der Zimmerleute nur vom Hörensagen kennt, wird es nicht verfehlen, ein neues Leben zu entwickeln. Ist einmal der Winter vorüber, werden wohl viele Zimmerleute Süddeutschlands ihr Aufstrebungsfest feiern. Wenige von uns, die dem Localverband anfangs angehörten, sind noch in unserer Mitte. Mit den meisten, die sich jetzt zu Hause auf dem Lande befinden, haben wir Fühlung und lassen es sich letztere, davon sind wir überzeugt, angelegen sein, ihre Kameraden auf dem Lande uns zuzuführen. Auch haben wir hier durch den Handwerkerstag vollkommen unseren Zweck erreicht und zwar dadurch, daß man uns von Seiten der Meister doch Glauben schenkt wegen unserer Einigkeit, ja sogar dürfen wir uns rühmen, daß unser Handwerkerstag schon etwas Frucht hervorgerufen hat: Es hat ein Meister (über den wir durchaus nicht Ursache zu Klagen haben und der ein Großmeister im wahren Sinne des Wortes ist, weil derselbe zu jeder Zeit viele Arbeiten übernimmt, aber dieselben nicht auf dem Submissionswege aufbringt, mit dem Hintergedanken, sich durch Nacharbeit, Verwendung von schlechtem Material oder Lohnabzüge zu decken) gesagt: „Er wisse, was diese Action (d. Handw.) zu bedeuten habe — aber die Gesellen möchten, wenn sie eine Mehrforderung machen wollten, bei Zeiten es sagen, damit die Meister bei Uebernahme ihrer Arbeiten sich danach richten könnten — aber nur nicht im Sommer wenn die Arbeit streng geht, Strike machen. Auch die anderen Fachvereine, welche die Gelegenheit benutzten, bei dem Handwerkerstag Propaganda für sich zu machen, haben angenehme Nachklänge erfahren, denn es ist auch bei diesen eine merklige Besserung eingetreten. Daher können wir mit Recht sagen, ein Stück Feld haben wir erobert. Wir wünschen, daß alle Zimmerleute Lust zum Verbands- und Liebe zur Einigkeit und Muth zur Verbesserung ihrer Lage bekommen.“
H. E. Dracher, Vorstand. H. Konstanzer, Schriftführer.

Stuttgart, den 2. Januar 1885. Die Mitglieder des L. V. B. feierten am 26. Dez. ihr erstes Stiftungsfest, verbunden mit Weihnachtsfeier, im Tivoli-Saal, welcher von Freunden und Gönnern des Fachvereins überfüllt war. Sämmtliche Fachvereine waren durch Deputationen vertreten. Ebenso war der Localverband Cannstatt bereits vollzählig erschienen. Das gewählte Programm rief unter den Gästen allgemeinen Beifall hervor. Von der Sängergesellschaft „Suevia“